

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 26.06.2013  
Beschluss-Nr.: 30-06/13

### Beschlussvorlage

Gebührensatzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

### Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S.286); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, (Nr. 09)) in der derzeit geltenden Fassung;
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,(Nr. 08) S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.20112 (GVBl. I/12,(Nr. 37)) in der derzeit geltenden Fassung;
- § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I./09, (Nr. 15),S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, (Nr. 24);
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung:

Gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erfolgte die Überprüfung der Kalkulation für die Leistungen Straßenreinigung und Winterdienst zur Ermittlung des Gebührensatzes.

Zu den anrechenbaren Kosten zählen die gemäß vertraglicher Vereinbarung ausgeführten Leistungen der Straßenreinigung mit 66.199,96 €, einschließlich der Laubentsorgung und die Leistung Winterdienst mit 54.500,00 € für den Abrechnungszeitraum 2011/2012. Des Weiteren beinhalten die anrechenbaren Kosten die Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten wurden auf Grundlage der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) Stand 2012/2013 ermittelt. Nicht enthalten in den anrechenbaren Kosten sind die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen und die Pflege der Grünanlagen. Diese Leistungen werden vom Bauhof der Gemeinde ausgeführt.

Auf Grundlage der anrechenbaren Kosten und der heran zu ziehenden Flächen im Gemeindegebiet ergibt sich folgender Gebührensatz:

Reinigungsklasse 1a: 1,27 € / m (Anteil Straßenreinigung: 0,85 € / m; Anteil Winterdienst: 0,42 € / m)

Reinigungsklasse 1b: 1,27 € / m (Anteil Straßenreinigung: 0,85 € / m; Anteil Winterdienst: 0,42 € / m).

Damit erhöht sich der Gebührensatz um 0,03€ gegenüber dem Gebührensatz der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.07. 2009.

Gleichzeitig wurde die Straßenreinigungsgebührensatzung einer rechtlichen Kontrolle unterzogen und einzelne Abschnitte der jeweiligen Paragraphen der aktuellen Rechtsprechung angeglichen.

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der anliegenden Fassung.

### Anlage:

Gebührensatzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen  
Kalkulation Straßenreinigung / Winterdienst (auf Grundlage der anrechenbaren Kosten 2011/2012)

Zeuthen, 29.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten am: 04.06.2013

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten am: 03.05.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.06.2013

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 26.06.2013  
Beschluss-Nr. 31-06/13

### Beschlussvorlage

Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Zeuthen - Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

### Begründung:

An der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Zentrum Zeuthen wurde die Öffentlichkeit in drei Schritten an der Planung beteiligt. Ein erstes Bürgerforum zum Beginn der Bearbeitung am 26.06.2010 mit dem Titel "Zeuthen am Zeuthener See - Entwicklung des Zentrums" diente der Information über die beabsichtigte Fortschreibung und der Diskussion der Planungsziele. Der Entwurf der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes (Stand 02/2012) wurde zusammen mit dem Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes für den Zentrumsbereich Miersdorf im Bürgerforum am 31.05.2012 in der Cafeteria der Gesamtschule "Paul Dessau" vorgestellt und diskutiert. Zusätzlich hatte die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Rahmenplanentwurfes (Stand 02/2012) vom 21.05.2012 bis 22.06.2012 in der Gemeindeverwaltung die Gelegenheit zur Einsichtnahme und zu Stellungnahmen. Zudem erhielten wichtige Behörden den Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes (Stand 02/2012) zur Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung behandelt. Das Ergebnis fließt in den städtebaulichen Rahmenplan ein. Die Einsender werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Zentrum Zeuthen (Entwurf 02/2012) eingegangenen Stellungnahmen gemäß Übersicht in der Anlage.

### Anlage

- Tabellarische Übersicht mit Abwägungsvorschlägen

Zeuthen, 27.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 04.06.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.06.2013

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 26.06.2013  
Beschluss-Nr. 32-06/13

### Beschlussvorlage

Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Zeuthen Fortschreibung 2013 - Beschluss des Rahmenplanes

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

### Begründung:

Für den Zentrumsbereich Zeuthen wurde im Jahr 2003 ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Dabei wurde der städtebauliche Rahmenplan aus dem Jahr 1995 - bei etwas veränderter Abgrenzung und inhaltlicher Ausrichtung - fortgeschrieben und am 02.07.2003 durch die Gemeindevertretung im Sinne einer Selbstbindung beschlossen.

Nach rund 10 Jahren war wegen veränderter Ausgangsbedingungen eine Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes erforderlich. Das Ziel der Fortschreibung besteht in der Anpassung der Planungsziele an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse. Die Bearbeitung der Fortschreibung erfolgte weitgehend parallel zur Erarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes Zentrum Miersdorf.

Durch den städtebaulichen Rahmenplan soll für die Gemeinde eine Handlungsgrundlage für die städtebauliche Entwicklung im Zentrum Zeuthen in den kommenden 10 bis 15 Jahren geschaffen werden. Der städtebauliche Rahmenplan enthält entsprechende Planungsvorschläge und Maßeempfehlungen. Er soll unter anderem die Grundlage bilden für die Aufstellung von Bauleitplänen, für die Prioritäten und die Vorbereitung kommunaler Investitionen, für die Beantragung von Fördermitteln und für die Beratung von Bürgern und Investoren. Damit kann der städtebauliche Rahmenplan einen gezielten und effektiven Mitteleinsatz der Gemeinde unterstützen und Anstöße für private Investitionen im Zentrum Zeuthen geben.

Die Bearbeitung der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes erfolgte schrittweise. Zwischenergebnisse wurden im Ausschuss für Ortsentwicklung beraten. Die Ergebnisse der Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung wichtiger Behörden sind in den städtebaulichen Rahmenplan eingeflossen.

Nunmehr kann der fortgeschriebene städtebauliche Rahmenplan als Selbstbindung durch die Gemeindevertretung beschlossen werden und bildet künftig einen Handlungsrahmen für die Arbeit der Gemeindeverwaltung.

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt den "Städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen - Fortschreibung 2013" (Stand 21.05.2013) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Ortszentrums Zeuthen.

**Anlage**

- Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Zeuthen - Fortschreibung 2013, Stand 21.05.2013

Zeuthen, 27.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 04.06.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 13.06.2013